



economiesuisse
Hegibachstrasse 47
8032 Zürich

Chur, 23. November 2012
ME/cb

Flexibilisierung der Waldflächen

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

In obiger Angelegenheit bedanken wir uns für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zur parlamentarischen Initiative 09.474 in obiger Angelegenheit abgeben zu können. Gerne äussern wir uns dazu wie folgt:

I. Gesamtbeurteilung

Die vorliegende Teilrevision der eidgenössischen Waldverordnung kann sowohl aus raumplanerischen als auch aus landwirtschaftlicher Sicht positiv beurteilt werden. Damit wird insbesondere dem bereits früher geäusserten Anliegen Rechnung getragen, die Ausdehnung der Waldfläche in die landwirtschaftlichen Nutzflächen zu unterbinden.

Mit Blick auf den Verlust von Kulturland weist die Vorlage jedoch noch Mängel auf. Die Möglichkeit, auf Realersatz zu verzichten, darf nicht nur für Fruchtfolgeflächen, sondern muss generell auch für landwirtschaftliches Kulturland gelten. Nur dadurch können die mit der Flexibilisierung der Waldflächenpolitik anvisierten Zielsetzungen erreicht werden.

II. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 8a Gebiete mit zunehmender Waldfläche

Die Gebiete mit zunehmender Waldfläche sind von den Kantonen offiziell zu bezeichnen. Den Kantonen steht es jedoch frei, in welcher Form sie diese Bezeichnung vornehmen. Dieser Regelung wird von uns ausdrücklich befürwortet. Damit können die unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Kantonen bei der Bezeichnung der Gebiete mit zunehmender Waldfläche sachgerecht berücksichtigt werden.

Art. 9 Schonung von landwirtschaftlichem Kulturland sowie ökologisch oder landwirtschaftlich wertvoller Gebiete

Gemäss Art. 9 Abs. 1 WaV-Entwurf soll die Möglichkeit, anstelle von Realersatz zur Schonung von landwirtschaftlichem Kulturland Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes zu treffen, hauptsächlich für Fruchtfolgeflächen gelten. Dies greift zu kurz. Die Möglichkeit, auf Realersatz zu verzichten, soll nicht nur für Fruchtfolgeflächen gelten, sondern generell für landwirtschaftliches Kulturland. Art. 9 Abs. 1 WaV-Entwurf ist daher entsprechend anzupassen. Schliesslich bleibt festzuhalten, dass die Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes in erster Linie innerhalb des Waldareals zu leisten sind. Dadurch kann verhindert werden, dass durch Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes landwirtschaftliches Kulturland verloren geht.

Art. 9^{bis} Verzicht auf Rodungsersatz

Die Regelung, wonach auf Rodungsersatz insbesondere bei Flächen verzichtet werden kann, die nicht mehr mit Wald bestockt werden können, wird ausdrücklich begrüsst.

Art. 11 Anmerkung im Grundbuch

Zu Art. 11 Abs. 1 lit. a WaV-Entwurf ist zu präzisieren, dass der Entscheid, ob eine Anmerkung im Grundbuch zu erfolgen hat, im pflichtgemässen Ermessen der zuständigen Forstbehörden liegt. Dies dient der Rechtssicherheit.

Art. 12a Gebiete mit statischer Waldgrenze ausserhalb der Bauzone

Die Regelung, wonach die Waldgrenzen nicht im Richtplan, sondern in den parzelscharfen Nutzungsplänen einzutragen sind, wird begrüsst. Sie erlaubt eine stu-

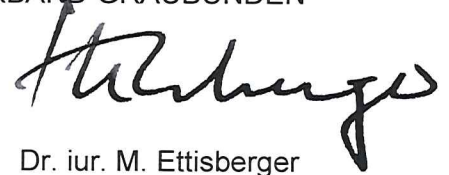
fengerechte und zweckmässige Umsetzung der statischen Grenzen ausserhalb der Bauzonen.

Mit freundlichen Grüssen

HANDELSKAMMER UND
ARBEITGEBERVERBAND GRAUBÜNDEN



L. Locher
Präsident



Dr. iur. M. Ettisberger
Sekretär